MÄRKISCHES GYMNASIUM ISERLOHN

Iserlohn, 10.01.2023

Liebe Eltern,

nachfolgend erhalten Sie eine kurze Übersicht zu den Leistungen des aktuellen Bildungs- und Teilhabepaket.

Stand: 11.01.2023

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind geregelt im § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie im § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und im § 34 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII).

Die **Kosten für Kita- und Schulausflüge** werden übernommen, und zwar für alle Ausgaben, die die Kita oder Schule mit Ihnen abrechnet - aber zum Beispiel nicht das Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs.

Wenn Ihr Kind zur Schule geht, erhalten **Sie pro Schuljahr einen Zuschuss von 174 Euro für den Schulbedarf** Ihres Kindes. Mit dem Zuschuss können Sie Ihrem Kind eine angemessene Ausstattung für die Schule kaufen, zum Beispiel Schulranzen, Sportzeug, Stifte, Füller, Hefte, Taschenrechner oder Bastelmaterial. Wenn Sie mehrere Kinder haben, erhalten Sie den Zuschuss in jedem Schuljahr einmal für jedes Kind.

Wenn Ihr Kind mit dem Zug oder dem Bus oder mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule fahren muss, können Sie möglicherweise einen **Zuschuss zu den Fahrtkosten** bekommen. Voraussetzung ist, dass die Kosten von Ihrer Stadt oder der Gemeinde oder von einem anderen öffentlichen Träger nicht übernommen werden. Die Kosten werden komplett übernommen, auch wenn Ihr Kind diese Monatskarte privat nutzen kann.

Wenn Ihr Kind Probleme in der Schule hat, kann es auch **Lernförderung (zum Beispiel Nachhilfe)** bekommen. Das Kind muss nicht unmittelbar versetzungsgefährdet sein, um Lernförderung zu erhalten.Bitte sprechen Sie erst einmal mit der Lehrerin oder dem Lehrer Ihres Kindes. Sie oder er kennt die schulischen Leistungen Ihres Kindes gut und kann einschätzen, ob es eine besondere Förderung braucht. Im zweiten Schritt muss die Lehrerin oder der Lehrer den Förderbedarf bescheinigen.

Wenn es an Ihrer Schule keine ausreichende Lernförderung gibt, können Sie auch eine Lernförderung außerhalb der Schule nutzen. Sie muss jedoch geeignet sein, damit Ihr Kind das Lernziel erreichen kann.

Es werden die gesamten **Aufwendungen** des Kindes **für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule,** Kita und Kindertagespflege übernommen. Der bisher zu leistende Eigenanteil von 1 Euro pro Essen entfällt.

- Es reicht aus, dass eine **bestimmten Aktivität** tatsächlich wahrgenommen wird (einfacher Nachweis). In diesen Fällen wird „grundsätzlich" davon ausgegangen, dass Kosten anfallen und es wird **pauschal ein Betrag von 15 Euro monatlich gewährt**. Diesen Betrag können Sie bekommen, bis Ihr Kind 18 Jahre alt wird. Diesen Betrag können Sie zum Beispiel nutzen für:
- Babyschwimmen oder Babymassage,
- Musikunterricht,
- die Mitgliedschaft in einem Sportvereinen oder Kulturverein
- Museumsbesuche (nur im Rahmen der kulturellen Bildung, nicht zur individuellen Freizeitgestaltung)
- andere gemeinschaftliche Aktivitäten kultureller Bildung oder
- Ferienangebote.

Um diese Zuschüsse zu beantragen, erhalten Sie weitere Informationen, Links und die entsprechenden Formulare unter dem Link: https://www.maerkischer-kreis.de/a-z/b.php des Märkischen Kreises.

Schwegmann

OStD Jens Schwegmann
(Schulleiter)

MÄRKISCHES GYMNASIUM ISERLOHN
Alexander-Pfänder-Weg 7
58636 Iserlohn
Telefon 02371/438750
Telefax 02371/438756
mgi@mgi-iserlohn.de
www.mgi-iserlohn.de